

Geschäftsplan

des

Amtsgerichts Neukölln

für das Jahr 2016

Allgemeiner Teil

Die Zuständigkeitsregelungen im Besonderen Teil des Geschäftsplans gehen den im Allgemeinen Teil enthaltenen Regelungen vor.

1. Abschnitt

Grundsätze für die Geschäftsverteilung in Zivilsachen

A. Besondere Bestimmungen für einzelne Geschäfts- und Verfahrensarten

I. Zivilprozess

Bestimmungen für einzelne Geschäfts- und Verfahrensarten

1. Verteilung der Geschäfte

(1) Die in der Gemeinsamen Briefannahmestelle eintreffenden Neueingänge werden dort getrennt nach den zu 2. a) - d) genannten Sachgebieten an jedem Arbeitstag mit 1 beginnend jeweils mit fortlaufenden Nummern (Ordnungsnummern) versehen und von der räumlich getrennten Eingangsregistratur entsprechend der Nummerierung auf die im Besonderen Teil aufgeführten Zivilprozessabteilungen gesondert verteilt.

Ausgenommen sind Verfahren nach § 43 Nr. 1 bis 4 Wohnungseigentumsgesetz, auch wenn ein Mahnverfahren vorausgegangen ist, die ausschließlich der Abteilung 70 Nr.9 nach Maßgabe der Regelungen des Besonderen Teils zugewiesen werden.

(2) Die Verteilung beginnt - unter Berücksichtigung des der jeweiligen Abteilung im besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplans zugewiesenen Anteils - jeweils bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer und nach Durchlaufen der Abteilungen erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer.

(3) ¹Per Telefax oder E-Mail und später als Original eingehende identische Klagen und Anträge sind als eine Sache zu behandeln. ²Werden derartige Klagen oder Anträge versehentlich mehrfach

eingetragen, so ist die Abteilung zuständig, bei der das zeitlich zuerst eingegangene Verfahren eingetragen worden ist (maßgeblich ist das Eingangsdatum). ⁴Bei gleichzeitigem Eingang ist die Abteilung zuständig, in der die Sache mit der niedrigeren Ordnungsnummer eingetragen worden ist.

(4) ¹Werden aus einem Mahnverfahren Abgaben an das Streitgericht getrennt vorgenommen, so sind die Verfahren, auch wenn die Abgaben nacheinander erfolgen, als gesonderte Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus in einer Abteilung einzutragen. ²Dasselbe gilt, wenn die Anspruchsbegründung beim Streitgericht eingeht, bevor das zugehörige Mahnverfahren eingegangen ist. ³Zuständig ist die Abteilung, bei der das zeitlich zuerst eingegangene Verfahren eingetragen worden ist (maßgeblich ist das Eingangsdatum). ⁴Bei gleichzeitigem Eingang ist die Abteilung zuständig, in der die Sache mit der niedrigeren Ordnungsnummer eingetragen worden ist.

(5) Klagen auf Wiederaufnahme eines bei dem Amtsgericht Neukölln geführten Rechtsstreits (Nichtigkeits- oder Restitutionsklagen) nach § 578, § 579 Absatz 1 Nr.4 und § 580 Nr.1-4 und Nr.6-8 ZPO werden unter Anrechnung auf den Turnus in der Abteilung eingetragen, die im ersten Rechtszug erkannt hat. Besteht diese Abteilung nicht mehr, oder ist die Entscheidung im ersten Rechtszug nicht im Amtsgericht Neukölln getroffen worden, und in den Fällen des § 579 Absatz 1 Nr.1-3 ZPO und des § 580 Nr.5 ZPO wird die Klage entsprechend der fortlaufenden Ordnungsnummer nach Absatz (1) turnusgemäß eingetragen.

2. Verschiedene Turni

(1) Jeweils in einem gesonderten Turnus werden geführt:

- a) Allgemeine Zivilprozesssachen,
- b) Einstweilige Verfügungen und Arreste,
- c) H-Sachen,
- d) AR-Sachen, Schutzschriften.

(2) ¹Sind in einem Schriftsatz oder einem Brief mit mehreren Schriftsätzen sowohl eine Klage als auch ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bzw. eines Arrestes enthalten,

so wird die Sache unter dem Turnus b) eingetragen. ²Wird die Hauptsache abgetrennt, so ist sie unter Anrechnung auf den Turnus zu a) in der bisherigen Abteilung einzutragen.

(3) Wird in einer Zivilprozesssache ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes gestellt und von der Hauptsache abgetrennt, wird das abgetrennte Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus zu b) in der bisherigen Abteilung eingetragen.

(4) ¹Sind in einem Schriftsatz sowohl eine Klage als auch ein Beweissicherungsantrag enthalten, so wird die Sache unter dem Turnus c) eingetragen. ²Wird die Hauptsache abgetrennt, so ist sie unter Anrechnung auf den Turnus zu a) in der bisherigen Abteilung einzutragen.

3. Abtrennungen

Abgetrennte Sachen werden, ohne Anrechnung auf den Turnus, in der bisherigen Abteilung eingetragen, unbeschadet der Regelung zu A. I. 2. (2), (3), (4).

4. Technische Störungen

Ist der Zugriff auf die Datenbank seit mehr als einer Stunde unterbrochen, werden Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes in der Abteilung des Richters vom Tagesdienst – unter nachträglicher Anrechnung auf den Turnus - eingetragen. Ist der Richter vom Tagesdienst kein Zivilprozessrichter, wird der Antrag in der Abteilung des Zivilprozessrichters – unter nachträglicher Anrechnung auf den Turnus - eingetragen, der als nächster Tagesdienst hat.

II. Zwangsvollstreckung

1. In das bewegliche Vermögen:

¹Von den in der Gemeinsamen Briefannahmestelle eintreffenden Neueingängen werden von der Eingangsregistratur der Zwangsvollstreckung die Richtergeschäftsaufgaben betreffenden Verfahren aussortiert und der räumlich getrennten Wachtmeisterei zugeleitet, die sie mit fortlaufenden Nummern (Ordnungsnummern) versieht. ²Danach werden die dem Richter

vorbehaltenen Verfahren sowie die sonstigen Verfahren von der Eingangsregistratur der Zwangsvollstreckung nach gesondertem Turnus im Rotationsprinzip auf die im besonderen Teil aufgeführten Abteilungen verteilt.³ Am selben Tag eingehende Verfahren, die sich gegen denselben Schuldner richten, werden unter Anrechnung auf den Turnus in derselben Abteilung eingetragen.⁴ Der Richter, der für das Verfahren mit dem niedrigsten Aktenzeichen zuständig ist, ist auch für alle folgenden Verfahren gemäß S. 3 zuständig.

(2)¹ Die Verteilung beginnt jeweils bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer und nach Durchlaufen der Abteilungen erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer.

2. In das unbewegliche Vermögen:

(1) Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Namen des Schuldners.

- a) Bei Grundstücksanteilen entscheidet der Name des betreffenden Miteigentümers.
- b) Wenn mehrere Schuldner als Eigentümer des Grundstücks oder des Grundstücksanteils eingetragen sind, gilt der Name des im Grundbuch zuerst stehenden Eigentümers.
- c) Bei herrenlosen Grundstücken ist der Name des zuletzt eingetragenen Eigentümers maßgebend.
- d) Bei Zwangsversteigerungen zwecks Aufhebung der Gemeinschaft entscheidet der Name des im Grundbuch zuerst eingetragenen Eigentümers.

(2) Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung eines Grundstücks werden bei derselben Abteilung bearbeitet.

III. Insolvenzsachen

¹Die in der Gemeinsamen Briefannahmestelle eintreffenden Eingänge werden dort - getrennt nach Neueingängen und Angaben nach Abschnitt IV des Besonderen Teils - mit fortlaufenden Nummern versehen und von der räumlich getrennten Geschäftsstelle entsprechend der Nummerierung auf die im Besonderen Teil aufgeführten Richter verteilt.

²Die Verteilung beginnt bei der Unterabteilung d) und nach dem Durchlaufen aller

Unterabteilungen erneut mit der Unterabteilung d).³ Bei der Bearbeitung von Insolvenzanträgen von Eheleuten ist diejenige Abteilung für beide Ehepartner zuständig, bei der der erste Antrag einer der Eheleute eingegangen ist.

IV. Grundbuchsachen

Als Grundbuchsachen gelten alle Akten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie Grundstücke betreffen und nicht einer anderen Abteilung zugewiesen sind. Als Grundbuchsachen gelten auch Pachtkreditsachen nach dem Pachtkreditgesetz.

Anträge, die mehrere, zu verschiedenen Abteilungen gehörende Grundstücke betreffen, werden für alle Grundstücke von derjenigen Abteilung bearbeitet, zu der das im Antrag genannte Grundstück mit der niedrigsten Blattnummer gehört. Sind mehrere dieser Blattnummern gleich, ist die Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer zuständig.

V. Betreuungssachen, Unterbringungssachen, Freiheitsentziehungssachen

(1) ¹Die Abteilungen für Betreuungssachen, Unterbringungssachen und Freiheitsentziehungssachen bearbeiten alle Sachen, die dem Betreuungsgericht durch Gesetz zugewiesen sind (Register für Angelegenheiten des Betreuungsgerichts VII bis X, XIV, XVI, XVII) einschließlich der diesbezüglichen Rechtshilfeersuchen. ²Die Abteilungen bleiben auch für die bis zum 31. August 2009 dem Vormundschaftsgericht zugewiesenen Sachen zuständig. ³Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Namen des Betroffenen bzw. bei Verfahren über die Annahme als Kind nach dem Namen des Anzunehmenden.

(2) Ist bereits ein Betreuungsverfahren anhängig, werden dieselbe Person betreffende Anträge nach dem PsychKG in der Abteilung eingetragen, in der das Betreuungsverfahren geführt wird.

VI. Nachlasssachen

¹Die Nachlassabteilung bearbeitet alle erbrechtlichen Angelegenheiten (Erbrechtsregister IV bis VI) einschließlich der Beurkundungen und Beglaubigungen in diesen Sachen (Urkundsregister I). ²Maßgeblich für die Zuständigkeit ist der Name des Erblassers.

VII. Besondere Zuständigkeiten

Für Entscheidungen über Einwendungen gemäß § 8 Abs. 1 JustBeitrO - soweit die Einwendungen Ansprüche gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 5 JustBeitrO betreffen - ist diejenige Abteilung zuständig, die über die Feststellung dieser Ansprüche zu entscheiden hat.

VIII. Güterichter

¹Güteverfahren nach § 278 Absatz 5 ZPO bearbeiten die Güterichter. ²Die Eintragung erfolgt in der Abteilung 8 in einer gesonderten Liste, nach Eingang der Zustimmung der Parteien zur Verweisung an den Güterichter gemäß § 278 Absatz 5 ZPO. ³Derjenige, der für das Streitverfahren zuständig ist, ist von dem Güteverfahren ausgeschlossen. ⁴Die Belastung der Güterichter durch die Güteverfahren wird durch eine Entlastung in ihrer richterlichen Tätigkeit im Zivilprozess ausgeglichen. ⁵Ein Güteverfahren wird auf die Zivilprozessabteilung des zuständigen Güterichters wie drei C-Sachen angerechnet, sobald das Güteverfahren in der Eingangsregistratur eingetragen wird.

B. Buchstabenverteilung

Soweit gem. A. einzelne Geschäfte nach dem Namen eines Beteiligten (z.B. des Schuldners) verteilt sind, ist maßgebend

1. bei natürlichen Personen

der **erste Eigenname** (nicht Vorname); Adelsränge (z.B. Graf, Freiherr, Baron) sowie Vorsatzwörter (z.B. von, von der, van der, d', de la, le, zur) bleiben außer Betracht, es sei

denn, dass sie mit dem Eigennamen - auch durch Apostroph oder Bindestrich - verschmolzen sind;

2. **bei Einzelfirmen**

der Eigenname des Inhabers wie zu Ziffer 1);

- zu 1) und 2): bei Personen mit fremdsprachigen Namen in Zweifelsfällen das erste Wort - .

3. **im übrigen** (Gesellschaften, rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere juristische Personen)

a) der erste - soweit nach dem Geschäftsplan maßgebend zusätzlich der zweite - Buchstabe der (ggf. eingetragenen) Bezeichnung.

b) nur die Firma, wenn neben einer Handelsgesellschaft Gesellschafter oder Organe benannt oder verklagt werden.

Entsprechendes gilt, wenn neben einem nichtrechtsfähigen Verein seine Mitglieder beteiligt sind.

c) bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts richtet sich die Zuständigkeit nach dem im Alphabet ersten Namen eines der Gesellschafter;

4. a) bei **Berlin** der Name des Verwaltungsbezirks. Ist ein Bezirk nicht genannt, so ist das Wort „Senat“ maßgebend, gleichgültig, ob das Land Berlin durch ihn oder durch eine andere Verwaltungsstelle vertreten wird;

b) bei sonstigen **Körperschaften des öffentlichen Rechts**, insbesondere auswärtigen Ortsgemeinden und Kommunalverbänden, das erste Hauptwort ihrer amtlichen Bezeichnung, sonst ihr Amtssitz;

5. **bei Insolvenzverwaltern**

der Name des Gemeinschuldners;

6. **bei Zwangsverwaltern (Sequester)**

der Name des Schuldners;

7. **beim Treuhänder**

- a) Die Bezeichnung des verwalteten Rechtsgutes, z.B. Treuhänder für in Berlin vorhandenes Vermögen der Mittelschlesischen Bank AG in Breslau der Buchstabe „M“;
- b) Bei zwangsübertragenen Vermögensgegenständen von Einzelpersonen der Anfangsbuchstabe des Eigennamens dieser, bei Vermögen von Ausländern der Eigenname des ausländischen Eigentümers, und falls dieser Name nicht festzustellen ist, der Name der ausländischen Nation, z. B. Polen = P;

8. **bei Erbengemeinschaften (auch bei Ansprüchen von Erben untereinander),
Nachlaßverwaltern, Testamentsvollstreckern oder Nachlasspflegern**

der Name des Erblassers;

9. **- aufgehoben -**

10. **bei mehreren Personen**

der nach der alphabetischen Buchstabenfolge erste Name;

11. falls die nach 1) bis 7) für die Zuständigkeit maßgebende Bezeichnung der Partei unbekannt ist:

das Wort: „**Unbekannt**“

12. die Umlaute ä, ö, ü kommen auch in der Schreibweise ae, oe, ue nur als einfache Laute in Betracht,

14. ist das maßgebende Wort offenbar unrichtig bezeichnet, so kann – nur zwecks Feststellung der Zuständigkeit - von der zutreffenden Bezeichnung ausgegangen werden.

C. Konkurrierende Zuständigkeit und nachträgliche Abgabe

I. Konkurrierende Zuständigkeit

¹Wenn durch die Geltendmachung von Ansprüchen verschiedener Art oder durch die Beteiligung verschiedener Parteien sowohl die Zuständigkeit einer allgemeinen Abteilung, als auch die einer Sonderabteilung in Betracht kommt, so geht die Zuständigkeit der Sonderabteilung vor. ²Kommt die Zuständigkeit mehrerer Sonderabteilungen in Frage, so geht die sachliche Sonderzuständigkeit der durch die Parteibezeichnung begründeten vor.

II. Nachträgliche Abgabe

1. (1) ¹Eine Abteilung, die mit der Bearbeitung einer Sache begonnen hat, bleibt grundsätzlich damit weiter befasst, wenn auch ihre Unzuständigkeit von vornherein bestand oder erst nachträglich eintritt. ²Eine Bearbeitung in diesem Sinn liegt u.a dann nicht vor, wenn lediglich eine Wiedervorlagefrist, die Wiedervorlage an den ordentlichen Dezernenten oder das Weglegen der Akten verfügt wird.

(2) ¹Dies gilt in Betreuungsverfahren nur für den Fall einer nachträglichen Änderung des Familiennamens. ²Im Übrigen ist bei Betreuungsverfahren eine nachträgliche Abgabe möglich.

2. ¹Die Sache ist jedoch dann stets abzugeben,
a) wenn die Abteilung Geschäfte der in Frage kommenden Art überhaupt nicht zu bearbeiten hat,
b) wenn für die vorliegende Sache eine Sonderabteilung zuständig ist.

²Die Abgabe erfolgt in diesen Fällen in jeder Lage des Verfahrens bis zur Entscheidung in der Sache selbst.

3. ¹In den nach A. I. 1., II und VI. zu behandelnden Sachen erfolgt die Abgabe an die Eingangsregistratur über die Gemeinsame Briefannahmestelle, welche eine fortlaufende Nummer vergibt. ²Der abgebende Richter hat alle Ermittlungen zu führen, um die Zuständigkeit festzustellen, und die Abgabe zu begründen.

4. ¹Jede Sache, die danach für eine Abgabe in Frage kommen kann, ist vor ihrer Abgabe an die für zuständig gehaltene Abteilung von der abgegebenen Abteilung stets zuvor daraufhin zu prüfen, ob in der Sache selbst dringende Maßnahmen erforderlich sind, die keinen Aufschub dulden. ²Derartige Maßnahmen sind stets vor der Abgabe von der zuerst angegangenen Abteilung zu treffen.

5. Im Falle der Unzuständigkeit wird die Sache mit einem von dem Richter oder Rechtspfleger zu unterzeichnenden Anschreiben, das den Grund für die Abgabe enthalten muss, an die zuständige Abteilung abgegeben.

6. Irrläufer, d.h. Eingänge, die offensichtlich falsch geleitet sind, kann die Geschäftsstelle möglichst schnell selbständig an die zuständige Abteilung abgeben, wenn sich diese ohne weiteres feststellen lässt.

7. ¹Die Bearbeitung von Geschäften aus ordnungsgemäß weggelegten Akten, die sich bereits bei der Registratur für weggelegte Akten befinden, erfolgt durch die bisher zuständige Abteilung. ²Dies gilt auch dann, wenn sich der Zuordnungsmaßstab (z.B. Buchstaben, Turnus etc.) geändert hat. ³Nur wenn die Abteilung nicht mehr besteht oder abgewickelt wird, wird die Sache wie ein Neueingang behandelt. ⁴Soweit sich die Zuständigkeit nach Buchstaben richtet, hat die zur Zeit des neuen Eingangs zuständige Abteilung die Sache zu bearbeiten.

D. Vertretung

1. Ständiger Vertreter

¹Die Vertretung erfolgt durch den im „Besonderen Teil“ bezeichneten ständigen Vertreter des Abteilungsrichters. ²Sind für einen Richter mehrere ständige Vertreter vorgesehen, so wird er im Tages- und Sonnabenddienst - soweit im „Besonderen Teil“ nicht anderes bestimmt ist - durch den an erster Stelle genannten Richter vertreten.

2. Kleine Ringvertretung

(1) Ist der Vertreter eines Richters nach D. 1. verhindert, so erfolgt die Vertretung durch die mit der Bearbeitung von Geschäften gleicher Art beauftragten Richter nach der Reihenfolge ihrer Abteilung entsprechend der durch römische Ziffern unterteilten abschnittswisen Gliederung im „Besonderen Teil“ des Geschäftsplans (Kleine Ringvertretung), wobei der Richter der Abteilung mit der nächsthöheren Nummer zuerst und nach dem Richter der Abteilung mit der höchsten Nummer der Richter der Abteilung mit der niedrigsten Nummer desselben Gliederungsabschnittes berufen ist.

(2) Ein Fall von Verhinderung eines Vertreters liegt auch vor, wenn der Vertretene im Laufe des Geschäftsjahres bereits länger als zwei Wochen seine Dienstgeschäfte nicht ausführen kann bzw. konnte. Diese Regelung gilt nicht bei Vertretungen wegen Erholungsurlaubs oder wegen Sonderurlaubs für Fortbildungszwecke.

3. Richter vom Tagesdienst

(1) ¹Sind der zuständige Richter, sein ständiger Vertreter und die weiteren Richter nach der kleinen Ringvertretung (D. 2.) verhindert, so übernimmt der Richter vom Tagesdienst in Eilfällen sowie bei Sitzungen die Vertretung. ²Handelt es sich um Zivilprozesssachen (Besonderer Teil I.), so ist die Vertretung durch den Richter vom Tagesdienst vorrangig zur Vertretung im Rahmen der kleinen Ringvertretung, es sei denn, dem Richter vom Tagesdienst sind keine Zivilprozesssachen oder Wohnungseigentumssachen zugewiesen. ³Handelt es sich um Wohnungseigentumssachen (Abt.70 Nr.9) und sind dem Richter vom Tagesdienst keine Zivilprozesssachen zugewiesen, ist die große Ringvertretung vorrangig.

(2) ¹Der Richter vom Tagesdienst hält sich an Gerichtsstelle von 9 Uhr ab

- montags bis donnerstags bis 15 Uhr
- freitags bis 13 Uhr

bereit.

4. Große Ringvertretung

Sind sowohl der Richter vom Tagesdienst als auch die Richter nach der kleinen Ringvertretung verhindert, so erfolgt die Vertretung durch die Richter aller Abteilungen nach der Reihenfolge ihrer Abteilung ohne Rücksichtnahme auf die abschnittsweise Gliederung im „Besonderen Teil“ des Geschäftsplans, wobei der Richter der Abteilung mit der nächst höheren Nummer zuerst und nach dem Richter der Abteilung mit der höchsten Nummer der Richter der Abteilung mit der niedrigsten Nummer berufen ist.

5. Die Wahrnehmung einer Sitzung entbindet grundsätzlich nicht von der Bearbeitung von Eilsachen.

6. (1) ¹Beruhet die Verhinderung eines Richters auf seiner Ausschließung kraft Gesetzes, auf begründeter Ablehnung oder Selbstablehnung (§§ 41 ff ZPO und § 6 FamFG), so wird das Verfahren durch den im Rahmen der kleinen Ringvertretung (D. 2.) bestimmten Richter fortgeführt. ²Derjenige, der über das Ablehnungsgesuch entschieden hat, ist von der Fortführung ebenso ausgeschlossen wie derjenige, der in demselben Verfahren als Güterichter tätig war. ³Mit Ausnahme von WEG-, Nachlass- und Insolvenzverfahren sowie von Verfahren der Abteilungen 30b bis 34b ist auch der geschäftsplanmäßige Vertreter von der Fortführung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Entscheidung über einen Antrag auf Ablehnung eines Richters wegen Befangenheit trifft - mit Ausnahme der Verfahren in Satz 2 - dessen geschäftsplanmäßiger Vertreter. ²In WEG-, Nachlass- und Insolvenzverfahren sowie von Verfahren der Abteilungen 30b bis 34b trifft die Entscheidung über einen Antrag auf Ablehnung wegen Befangenheit

für die Verfahren der Abteilung 30 b und 31 b	- der Richter der Abteilung 36 d,
für die Verfahren der Abteilung 33 b und 34 b	- der Richter der Abteilung 36 e,
für die Verfahren der Abteilung 36 d	- der Richter der Abteilung 30 b,
für die Verfahren der Abteilung 36 e	- der Richter der Abteilung 33 b,
für die Verfahren der Abteilung 60 a und 61 a	- der Richter der Abteilung 70 Nr. 9 a,
für die Verfahren der Abteilung 60 b und 62 a	- der Richter der Abteilung 70 Nr. 9 b,
für die Verfahren der Abteilung 60c, 61b, 62b, 63	- der Richter der Abteilung 70 Nr. 9 a,
für die Verfahren der Abteilung 70 Nr. 9a und 10a	- der Richter der Abteilung 60 a,
für die Verfahren der Abteilung 70 im übrigen	- der Richter der Abteilung 62 a

³Für den Fall, dass der zur Entscheidung bestimmte Richter länger als eine Woche verhindert ist, ergibt sich die Zuständigkeit aus der kleinen Ringvertretung nach dem an sich zur Entscheidung über den Antrag auf Ablehnung eines Richters wegen Befangenheit berufenen Richter.

7. An Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen besteht ein Bereitschaftsdienst für unaufschiebbare Entscheidungen in Unterbringungssachen nach dem Gesetz für psychisch Kranke nach Maßgabe des anliegenden Notdienstplanes.

2. Abschnitt

¹Bei Änderungen der Sachgebiete sind die bis zum Zeitpunkt der Geschäftsplanänderung bei Gericht eingegangenen Sachen von der bis dahin zuständigen Abteilung weiterzubearbeiten, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt wird.

²Bei Auflösung einer Abteilung obliegt die weitere Bearbeitung der dort anhängigen Sachen sowie die Erledigung der Abwicklungsarbeiten aus weggelegten Akten derjenigen Abteilung, die das entsprechende Sachgebiet der aufgelösten Abteilung übernimmt, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt wird.

3. Abschnitt

Zuständigkeitsstreitigkeiten

1. Streitigkeiten darüber, welcher Abteilung geschäftsplanmäßig die Bearbeitung einer Sache obliegt, werden von dem Präsidium entschieden.

2. Durch Zuständigkeitsstreitigkeiten darf die sachliche Bearbeitung nicht verzögert werden.

3. (1) ¹Lehnt die Abteilung, an die eine Sache von der zuerst angegangenen Abteilung abgegeben ist, die Bearbeitung ab, so hat diese Abteilung die Sache sofort dem Präsidenten des Amtsgerichts zur Weiterleitung an das Präsidium vorzulegen. ²Er fügt dem Antrag eine kurze Stellungnahme bei. ³Eine Weiterleitung der Sache von dieser Abteilung an eine andere für zuständig gehaltene Abteilung oder eine Rückgabe der Sache an die zuerst angegangene Abteilung ist auf jeden Fall unzulässig.

(2) ¹Vor Vorlage der Akten an den Präsidenten des Amtsgericht ist von der vorlegenden Abteilung sorgfältig zu prüfen, ob in der Sache selbst sofort Maßnahmen erforderlich sind, die keinen Aufschub dulden. ²Derartige Maßnahmen sind vor der Vorlage von der vorlegenden Abteilung zu treffen, unabhängig von der späteren Entscheidung über die endgültige Zuständigkeit. ³Im übrigen wird wegen der Prüfung und Erledigungspflicht der zuerst mit der Sache befassten Abteilung auf Abschnitt 1 C II 4 hingewiesen .

Besonderer Teil

Abt.	Anteil	Richter	Vertreter	Sitzungstage/Saal	Geschäftsstelle
1	Justizverwaltung und Dienstaufsicht	Manshausen, Präs'inAG Rautenberg, VizepräsAG Abels, w.a.Ri'inAG			123

I. Zivilprozesssachen

auch Arreste und einstweilige Verfügungen, jedoch ohne Mahn- und Aufgebotsachen

2	0,55	Lemm, Ri'inAG	Abt. 7	Fr. 128	218
3	0,50	Anders, Ri'inAG	Abt. 18	Do. 228a	209
5	0,60	Abels, Ri'inAG	Abt. 11	Di. 108	222
6	Abwicklung	Plöger, Ri'inAG	Abt. 8	Di. 128 Do. 208	218
7	0,47	Petrack-Pflüger, Ri'inAG	Abt. 2	Do 228	218
8	0,71	Schlie-Romer, Ri'inAG	Abt. 14	Di. 228	218
9	0,77	Fitkau, RiAG	Abt. 13	Mo. 208 Mi. 228	210
10	Abwicklung	Endz.01-21 Ri'inAG Abels Endz.22-42 RiAG Richter Endz.43-49 Ri'inAG Lemm Endz.50-53 Ri'inAG Anders Endz.54-60 Ri'inAG Petrack-Pflüger Endz.61-65 Ri'inAG Schlie-Romer Endz.66-72 RiAGFitkau Endz.73-79 RiAG Rohm Endz.80-86 Ri'inAG Merten Endz.87-92 Ri'inAG Nowak Endz.93-96 Ri'inAG Stein Endz.97-00 Ri'inAG Dr. Seidenadel		Mi. 213 Fr. 108	217

11	0,90	Richter, RiAG	Abt. 5	Di. 112 Fr. 228a	220
12	Abwicklung	Plöger, Ri'inAG	Abt. 8	Do. 208	220
13	0,77	Rohm, RiAG	Abt. 9	Mo. 228a Mi. 228a	223
14	0,00 ab 1.4.2016: 0,50	Plöger, Ri'inAG	Abt. 8	Mo. 213 Do. 213	223
16	0,74	Merten, Ri'inAG	Abt. 50 b	Do. 112 Fr. 112	217
17	0,55	Nowak, Ri'inAG	Abt. 20	Mi. 108	209
18	0,50	Stein, Ri'inAG	Abt. 3	Di. 208	223
20	0,38	Dr. Seidenadel, Ri'inAG	Abt. 17	Mi. 112 Fr. 228	222

II. Güterichter

Manshausen, Präs'inAG Vertreter: Schlie-Romer, Ri'inAG

Schlie-Romer, Ri'inAG Vertreter: Merten, Ri'inAG

Merten, Ri'inAG Vertreter: Manshausen, Präs'inAG

III. Zwangsvollstreckungssachen

Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, einschließlich der Durchsuchungs- und Haftanordnungen

Die Anträge auf Durchsuchungsanordnungen tragen das Aktenzeichen 9000 und höher; sonstige Anträge, die keine Durchsuchungs- und keine Haftanordnungen bzw. dagegen unmittelbar gerichtete Rechtsmittel sind, werden mit dem Zusatz „b“ geführt.

Ist die (End)-Ziffer eine 0, so bestimmt sich der zuständige Richter nach der vorstehenden Ziffer (z.B. 10 = 1, 300 = 3, 4000 = 4).

	<u>Richter</u>	<u>Vertreter</u>
30 Endziffer 1-6	Kretschmann, RiAG	Abt. 52 a
30 Endziffer 7-9	Jaspert, RiAG	Abt. 53 a
30b	Dr. Seidenadel, RiAG	Abt. 17
31 Endziffer 1 – 3	Büschelmann, RiAG	Abt. 53 b
31 Endziffer 4 – 9	Gutowski, RiAG	Abt. 51 a
31b	Dr. Seidenadel, RiAG	Abt. 17
33 Endziffer 1 – 6	Dr. Seidenadel, RiAG	Abt. 17
33 Endziffer 7 – 9	Jaspert, RiAG	Abt. 53 a
33b	Nowak, RiAG	Abt. 20
34 Endziffer 1 - 6	Hornung, RiAG	Abt. 50 a
34 Endziffer 7 - 9	Büschelmann, RiAG	Abt. 53 b
34b	Nowak, RiAG	Abt. 20

IV. Insolvenzverfahren

Abt.	Richter	Vertreter	Geschäftsstelle
36 d	Fitkau, RiAG	Abt. 13	21a
36 e	Rohm, RiAG	Abt. 9	21a

Die am 31.12.2001 anhängigen Verfahren werden bei erstmaliger Richtervorlage nach dem 01.09.2007 den Abteilungsnummern 36 d bis 36 e – unter Beibehaltung des Aktenzeichens – zugeordnet. Die Verteilung erfolgt in einem besonderen Turnus in der Reihenfolge der Vorlage, beginnend mit der Abteilung 36 d.

Bei mehreren erstmaligen Richtervorlagen am selben Tag wird die Zuordnung in der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen der Schuldner vorgenommen.

V. Grundbuchsachen

Abt.	Sachgebiet	Richter	Vertreter	Geschäftsstelle
44	Grundbuch von Britz	Manshausen, Präs'inAG	Abt. 45	U 3
45	Grundbuch von Buckow	Rautenberg, VPräsAG	Abt. 44	U 1
46	Grundbuch von Rudow	Rautenberg, VPräsAG	Abt. 44	U 1
47	Grundbuch von Neukölln	Manshausen, Präs'inAG	Abt. 45	U2, U 3

VI. Betreuungssachen, Unterbringungssachen, Freiheitsentziehungssachen

50a	A, Ä, D, H	Kretschmann, Ri'inAG	Abt. 52a Hornung, RiAG
50b	B	Büschelmann, RiAG	Abt. 53b Merten, Ri'in
50c	U, Ü	Jaspert, RiAG	Abt. 53a Gutowski, RiAG
51a	K, M, O, Ö	Jaspert, RiAG	Abt. 53a Gutowski, RiAG
51b	F	Gutowski, RiAG	Abt. 51a Jaspert, RiAG
51c	J, Z	Hornung, RiAG	Abt. 50a Kretschmann, Ri'inAG
52a	P, R, Sch, X	Hornung, RiAG	Abt. 50a Kretschmann, Ri'inAG
52b	St, T, W, Y	Büschelmann, RiAG	Abt. 53b Merten, Ri'in
53a	E, G, I, L, S	Gutowski, RiAG	Abt. 51a Jaspert, RiAG
53b	C, N, Q, V	Merten, Ri'inAG	Abt. 50b Büschelmann, RiAG

VII. Nachlasssachen

60a	F, G, H, J, N	Manshausen, Präs'inAG	Abt. 63

60b	A, X, Y	Richter, RiAG	1. Abt. 60a 2. Abt. 63

60c	Z	Rautenberg, VPräsAG	Abt. 60a

61a	I, K, Q, U	Manshausen, Präs'inAG	Abt. 63

61b	S	Rautenberg, VPräsAG	Abt. 60a

62a	L, R	Richter, RiAG	1. Abt. 63 2. Abt. 60a

62b	E, M, P	Rautenberg, VPräsAG	Abt. 60a

63	B, C, D, O, T, V, W	Rautenberg, VPräsAG	Abt. 60a

VIII. Einzelsachen

	Sachgebiet	Richter	Vertreter	Sitzungs- tage/Saal	Geschäfts- stelle
70 Nr.1	alle Rechtshilfesachen mit Ausnahme der in Unterbringungs- und Betreuungsverfahren gestellten Rechtshilfeersuchen	Petrick-Pflüger, Ri'inAG	Abt. 70 Nr. 9a		126
70 Nr. 2	Wiederherstellung von Urkunden	Petrick-Pflüger, Ri'inAG	Abt. 70 Nr. 9a		
70 Nr. 3	Aufgebote	Petrick-Pflüger, Ri'inAG	Abt. 70 Nr. 9a		

70 Nr. 5	Vertragshilfe	Petrick-Pflüger, Ri'inAG	Abt. 70 Nr. 9a		
70 Nr. 6	Mitwirkung des Richters am Amtsgericht in schiedsrichterlichen Verfahren	Petrick-Pflüger, Ri'inAG	Abt. 70 Nr. 9a		
70 Nr. 7	Geschäfte betreffend den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft	Petrick-Pflüger, Ri'inAG	Abt. 70 Nr. 9a		
70 Nr. 8	Angelegenheiten, die einer anderen Abteilung nicht zugewiesen sind	Petrick-Pflüger, Ri'inAG	Abt. 70 Nr. 9a		
70 Nr. 9	Verfahren nach §§ 43ff,51ff Wohnungseigentumsgesetz in der bis zum 30.06.2007 geltenden Fassung und nach § 43 Nr. 1-4 WEG der seit dem 01.07.2007 geltenden Fassung, auch wenn ein Mahnverfahren vorausgegangen ist für Wohnanlagen:				
lit. a)	mit ungerader Hausnummer *)	Lemm, Ri'inAG	Abt. 70 Nr. 9b	Di. 213 Fr. 128	126
lit. b)	mit gerader Hausnummer *) für die bis zum 31.12.2000 anhängig gewordenen Verfahren ist der Richter der Abt. 70 Nr. 9b) zuständig	Petrick-Pflüger, Ri'inAG	Abt. 70 Nr. 9a	Mo. 112	126

70 Nr. 10	Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (K,L) einschließlich der Verteilungsverfahren nach Enteignung insbesondere § 119 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 GVBl. S.667 Verteilungsverfahren (J)	Petrick-Pflüger, Ri'inAG	Abt. 70 Nr. 9a		121 a
70 Nr. 11 lit. a)	Beratungshilfesachen: mit ungerader Endziffer	Lemm, Ri'inAG	Abt. 70 Nr. 9b		
lit. b)	mit gerader Endziffer	Petrick-Pflüger, Ri'inAG	Abt. 70 Nr. 9a		

*) bei mehreren Hausnummern ist die niedrigste Nr. maßgeblich

Berlin, den 7. Dezember 2015

Das Präsidium des Amtsgerichts Neukölln:

gez.
(Manshausen)

gez.
(Fitkau)

gez.
(Hornung)

gez.
(Jaspert)

gez.
(Petrick-Pflüger)

gez.
(Rautenberg)

gez.
(Schlie-Romer)